

DOKUMENT 25  
(POLEN)

*Art. 1 § 1:*

Der gesamte landwirtschaftliche Besitz von Bekenntnisgemeinschaften wird in Staatseigentum übernommen.

*Art 2 § 1:*

Aller Landbesitz, der vom Staat übernommen wird, geht mit dem Tage, an dem dieses Gesetz rechtskräftig wird, mit Gesetzeskraft in das Eigentum des Staates ohne Entschädigung über. Er ist frei von jedweden Belastungen, mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Die Übernahme erfolgt einschliesslich mit allen sich auf diesem Grund und Boden befindenden Gebäuden, Unternehmungen und Werkstätten, sowie mit dem lebenden und toten Inventar, sofern dieses Gesetz nicht anders bestimmt."

*Quelle: Gesetz v. 20. März 1950, publiziert in: Ustawodawstwo rolne, Warszawa 1953, S. 47.*

Ein Enteignungsgesetz, das neben wirtschaftlichen Motiven in erster Linie politische Gründe hat, ist das letzte Gesetz über das Buchdruckwesen. Das Gesetz bezweckt die Überführung der Mittel für die Meinungsbildung und Meinungsäusserung in die Hand des Staates, also praktisch in die Hand der kommunistischen Partei. (Vgl. das folgende Dokument.)

DOKUMENT 26  
(BULGARIEN)

*Erläss Nr. 268.*

Gemäss Artikel 24 und § 3, Artikel 35 der Verfassung der Volksrepublik Bulgarien beschliesst das Präsidium der Grossen Volksversammlung die Veröffentlichung im Amtsblatt des Gesetzes über das Buchdruckwesen, das in der 11. Sitzung am 25. Februar 1-949 von der Grossen Volksversammlung angenommen wurde und wie folgt lautet:

GESETZ

*Artikel 1:*

Das Buchdruckwesen in allen seinen Zweigen (Schriftsatz, Druck, Lithographie, Fließdruck, Tiefdruck, Zinkdruck) ist ausschliesslich Recht des Staates. Der Staat übt dieses Recht aus:

- a) durch den Staatlichen Polygraphischen Verband;
- b) durch die Volksräte.

*Artikel 3:*

Durch Beschluss des Minister rates können auf Vorschlag des Hauptdirektors der Verlage, der polygraphischen Industrie und des Handels mit Druckerzeugnissen auch grosskapitalistische, mechanisierte Buchdruckereien enteignet werden.

*Artikel 5:*

Auf Vorschlag des Hauptdirektors der Verlage, der polygraphischen Industrie und des Handels mit Druckerzeugnissen werden durch Beschluss des Ministerrats Mobilien und Immobilien der Betriebe der in Artikel 1 genannten Zweige des Buchdruckwesens enteignet, falls sie unentbehrlich für den staatlichen oder sozialistischen Bedarf sind. Es dürfen auch solche Immobilien und Maschinen, Apparate und Instrumente enteignet werden, die nicht Eigentum eines einzelnen Betriebes sind, jedoch ihrem Charakter, ihrer Bestimmung und ihrem Wesen ent-